

Ausschussdrucksache
(24.03.2017)

Inhalt

Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am
30.03.2017 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Sozialverbände besser prüfen und unterstützen

- Drucksache 7/77 -

- hier:
7. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
 8. Landkreis Vorpommern-Greifswald
 9. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Die Präsidentin
 10. Dr. Tilmann Schweisfurth, Präsident des LRH M-V a. D.
 11. Landkreis Nordwestmecklenburg



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Bernhard Wildt
Lennéstraße 1
Schloss
19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-300
Telefax: (03 85) 30 31-303

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Durchwahl: (03 85) 30 31-300
Email:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 883.81-Kö/Kr
Schwerin, den 21. März 2017

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt, sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

für die Möglichkeit zum o.g. Antrag Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Der Einladung zur mündlichen Anhörung kommen wir gern nach. Für den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern werde ich an der Anhörung teilnehmen.

Zu den von Ihnen übersandten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. *Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Förderung und Unterstützung durch das Land?*

Die Vereine und Verbände haben einen wesentlichen Anteil daran, dass Sozialstaatsprinzip unseres Grundgesetzes mit Leben zu erfüllen. Freie und unabhängige Beratungsstellen unterstützen einen niedrighschwelligem Zugang für Betroffene und Angehörigen, um sich in schwierigen Lebenssituationen helfen und beraten zu lassen. Die Vereine und Verbände sind dabei ein wichtiger Partner, um verschiedene Leistungen des Sozialbereiches und der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne erbringen zu können.

Die freie Wahl der Beratungsstelle bietet zudem die Möglichkeit ein gewisses Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich zu öffnen. In diesen Fällen sind nicht nur die Vermittlung an den richtigen Ansprechpartner oder Hilfestellung bei Anträgen, sondern auch die Sensibilisierung für kritische Themen und der Abbau von Hemmschwellen wesentlicher Bestandteil der Aufgaben dieser Beratungsstellen. Die Unsicherheit der Betroffenen, gerade in Bezug auf die Vielzahl der verschiedenen sozialen Hilfen und der verschiedenen Ansprechpartner, kann durch Beratungsstellen abgebaut und die entsprechende Hilfe eingeleitet werden. Ohne diese vorherige Beratung wäre der Verwaltungsaufwand der Kommunen und anderer Sozialhilfeträger deutlich höher. Durch den niedrighschwelligem Zugang werden zudem

soziale Problemlagen früher erkannt und einer Verschärfung durch frühzeitige Hilfsangebote vorgebeugt.

Die finanzielle Unterstützung durch das Land und die Kommune ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt dieser Beratungslandschaft. Dabei ist davon auszugehen, dass ohne eine Landesförderung die Beratung von vielen Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege nicht angeboten werden könnte. Es ist gerade in den Bereichen der Sucht- und Drogenberatung sowie der Schuldnerberatung zunehmend erkennbar, dass die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege nicht mehr über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und deshalb die Arbeit einschränken müssen.

2. Welche Kenntnis haben Sie über die Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie diese?

Grundsätzlich ist bei der Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände zunächst zwischen der Förderung der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung in Form von Beratungsstellen, Begegnungsstätten oder Selbsthilfegruppen, sowie dem Vorhalten von diversen Einrichtungen, z. B. zur Betreuung, Beschäftigung und/oder Pflege zu unterscheiden.

Die allgemeine Aufgabenwahrnehmung wird einerseits durch das Bereitstellen von Fördermitteln durch den Bund, das Land und die Kommunen finanziert und andererseits durch Spenden, andere Drittmittel und/ oder Eigenkapital sichergestellt. Im Rahmen der Antragstellungen, Kosten- und Finanzierungspläne, und der jeweiligen Verwendungsnachweise wird punktuell ein Einblick in die Finanzierung gewonnen. Es handelt sich hierbei primär um niederschwellige, für Betroffene kostenfreie Hilfs-, Beratungs- und Eingliederungsleistungen.

Die Finanzierung von bspw. Werkstätten, ambulant betreuten Wohneinheiten oder Heimen wird in der Regel durch Beitragsleistungen an diese Einrichtungen seitens des Sozialhilfeträgers bzw. des Betroffenen und der Mitfinanzierung durch Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege sichergestellt.

An dieser Stelle muss deutlich gemacht werden, dass in den Bereichen, in denen eine Kofinanzierung durch Kommunen und Land besteht (Sucht-, Drogen- und Schuldnerberatung), erkennbar ist, dass wichtige Aufgaben zunehmend durch die Kommunen zu finanzieren sind.

3. Inwieweit sehen Sie in einzelnen Bereichen der Förderung oder gar grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern durch eine gegebenenfalls zu geringe Landesförderung und/oder Komplementärfinanzierung durch die Kommunen?

Die Aufgabenvielfalt, die Vorhaltung einer flächendeckende Beratungslandschaft und der große Bedarf an Hilfsangeboten in vielen Teilen der Bevölkerung stellen Land und Kommunen vor große Herausforderungen bezüglich der Finanzierung.

Der Fördermittelbedarf steigt kontinuierlich an. Die Ursache hierfür liegt in laufenden Tarifsteigerungen bei Personalkosten und inflationsbedingten Preissteigerungen bei Sachkosten. Vor diesem Hintergrund ist eine Dynamisierung der bereitzustellenden Fördermittel erforderlich, um das gleiche Beratungsniveau vorzuhalten. Da es sich in großen Teilen um freiwillige Aufgabenwahrnehmung handelt, ist durch die angespannten Haushaltssituationen vieler Kommunen eine Dynamisierung allerdings schwer umsetzbar.

Eine Dynamisierung sollte jedoch damit verknüpft werden, dass der regionale Bedarf quantitativ und qualitativ überprüft wird. Teilweise steht ein Überangebot einem Minderangebot gegenüber. Hier können Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Einheitliche Beratungslandschaft“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald gezogen werden, sobald nach angemessener Laufzeit eine Evaluierung erfolgt.

Eine Förderung präventiver Angebote sollte im Hinblick auf die Vermeidung von entstehender Hilfebedürftigkeit gestärkt werden. Gerade in den Bereichen der Schuldner-/Insolvenzberatung, Sucht- und Drogenberatung und der allgemeinen sozialen Beratung nimmt der Eigenanteil der Vereine und Verbände stetig zu, beziehungsweise liegt bei 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ursächlich hierfür ist unter anderem, dass die Haushaltsmittel des Landes ebenfalls nicht dynamisiert sind. Steigende Personal- und Sachkosten müssen von den Vereinen und Verbänden selbst getragen beziehungsweise durch die Kommunen in prekären Haushaltsslagen kompensiert werden, um die vorgehaltenen Angebote aufrecht erhalten zu können.

4. *Wie bewerten Sie die Forderung nach der Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner des Landes?*

a) Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile?

b) Welche Korrekturen wären diesbezüglich möglich und welche notwendig?

Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern leisten eine wichtige Arbeit im Sinne des Sozialstaates. Sie sichern und ergänzen notwendige soziale Angebote von Land und Kommune.

Ohne einen angemessenen Eigenanteil der Vereine und Verbände ist die Aufrechterhaltung des vorhandenen Angebotes jedoch nicht möglich. Überwiegend größere Träger und Vereine sind in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig, wie z. B. Altenpflege, Kindertagesbetreuung, Rettungsdienst und erwirtschaften dort Überschüsse, die wieder im sozialen Bereich eingesetzt werden müssen. Die Erbringung von Eigenmitteln sollte jedoch auf einen angemessenen Betrag (z.B. fünf Prozent) der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt werden. Dabei ist jedoch

sicherzustellen, dass das grundlegende Beratungsangebot für Betroffene möglichst kostenneutral bleibt.

Im Bereich der Schuldner-, Sucht- und Drogenberatungsstellen wird grundsätzlich eine Vollfinanzierung durch Landes- und Kommunalmittel angestrebt. Dies ist jedoch nur selten auch realisierbar. Auch hier wird ein Eigenanteil des Trägers, welcher nicht zwingend durch Eigenkapital zu erbringen ist, gefordert. Bei der Festlegung der Höhe des Eigenanteils ist auch zu berücksichtigen, dass dieser durch den Träger der freien Wohlfahrtspflege erwirtschaftet werden muss. Dies ist kaum möglich, wenn der Träger keine anderen Finanzierungsquellen als Landes- und kommunale Mittel hat. Zudem setzt eine gemeinnützige Einstufung des Trägers einer Erwirtschaftung von Eigenanteilen enge Grenzen.

Die Planung in den Kommunen wird durch den Aufbau der Landesförderrichtlinien zudem erschwert. Die Richtlinien gewähren Fördermittel bis zu einem festgelegten Prozentsatz. Die Gewährung von Festbeträgen (Festbetragsfinanzierung) oder einem festen Prozentanteil der förderfähigen Kosten (Anteilfinanzierung) könnte hier Planungssicherheit für Träger und Kommune schaffen.

5. ***Wie bewerten Sie, dass die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände die vom Land erhaltenen Mittel nach einem internen Schlüssel aufteilen?***
6. ***Wie bewerten Sie, dass die Maßstäbe und Kriterien dieser Aufteilung seitens der LIGA nicht offengelegt werden?***
7. ***Wie bewerten Sie die Steuerungsfunktion des Landes bei der Aufteilung der Landesmittel unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege?***

Die Fragen 5 bis 7 werden nachfolgend zusammenhängend beantwortet.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Transparenz gegenüber dem Land müssen die Kriterien und Maßstäbe der Aufteilung offengelegt werden. Diese notwendige Kenntnis stellt eine Grundlage für Prioritäten in Budgets, deren Wirkung und die Steuerbarkeit dar. Ohne die Möglichkeit Prioritäten zu setzen, verliert die öffentliche Hand ihre Handlungsfähigkeit oder schränkt diese unzumutbar ein.

Die Verteilung der Mittel wird derzeitig offenbar nicht nach fachlichen, wirtschaftlichen, qualitativen und strukturellen Gesichtspunkten entschieden, somit fehlt hier die Steuerung und Planung. Hierdurch geht ein wichtiges Steuerungselement verloren, welches die gerechte Anpassung an Bedarfe kaum möglich macht.

8. ***Wie bewerten Sie die unterschiedliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien des Landes im Bereich der sozialen Dienstleistungen, zum Beispiel bezüglich der geforderten finanziellen Eigenanteile, unterschiedlich hoher Sachkostenförderung, tariflichen Eingruppierung von Beschäftigten, der Anerkennung förderfähiger Ausgaben usw. und welche Änderungen schlagen Sie vor?***

Das Abstecken von Rahmenbedingungen in Förderrichtlinien ist zwangsweise notwendig, um Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten und eine gleichberechtigte Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten. Diese sollten übersichtlich bürokratisch ausgestaltet sein und gleichzeitig die Abrechnungen und den Nachweis von Fördermitteln pragmatisch gewährleisten. Letztlich muss sichergestellt werden können, dass die öffentlichen Gelder in einem angebrachten Rahmen genutzt werden, um eine qualitative Beratung durch Fachpersonal sicherzustellen. Eine Vereinheitlichung der Förderrichtlinien im Bereich der sozialen Dienstleistungen würde einen besseren Überblick ermöglichen und somit zu mehr Transparenz führen.

9. Welche Probleme bei der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sehen Sie darüber hinaus und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Der Verwaltungsaufwand der Antragstellung, die Anpassung an gestellte Forderungen und das Nachweisverfahren werden stetig aufwendiger und anspruchsvoller. Dies hat zur Folge, dass ein erhöhter und somit kostenintensiverer Verwaltungseinsatz erforderlich wird. Eine Pauschalisierung der Sachkosten würde zu einer Erleichterung im Antrags- und Abrechnungsverfahren führen.

Als Landkreise sind wir auf möglichst flächendeckende Angebote in ländlichen Räumen bedacht. Jedoch sind die Beratungsstellen hauptsächlich in den Oberzentren ansässig. Eine grundsätzliche Versorgung ist zwar gegeben, allerdings setzt diese die Mobilität der Betroffenen voraus. Hausbesuche sind in der momentanen Konstellation nicht oder nur sehr schwer möglich. Allein durch die Altersstruktur wächst der Bedarf im ländlichen Raum jedoch stetig. Entsprechend ist die Mobilität der Betroffenen oftmals sehr eingeschränkt und die Wahrnehmung der Sprechzeiten in den Städten schwer zu realisieren. Trotz der ÖPNV-Anbindungen und ggf. der Hilfe von Freunden, Familie und engagierten Bürgern, wäre hier eine flächendeckendere Lösung, z. B. durch Hausbesuche oder eine Art Beratungsmobil, wünschenswert. Eine derartige Lösung ist natürlich mit entsprechenden Kosten verbunden und müsste ggf. in eine Förderung einfließen.

Ein Wettbewerb zwischen den Vereinen und Verbänden um die Qualität und Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen findet in einigen Regionen kaum statt, weil sich bestimmte Anbieter etabliert haben.

10. Wie bewerten Sie gesetzliche Regelungen zur Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, wie sie der Landesrechnungshof in seinem Landesfinanzbericht 2015, lfd. Nr. 483 (S. 183-184) anregt?

Eine gesetzliche Regelung, in der Maßstäbe und Kriterien der Aufteilung der Mittel festgeschrieben sind, wäre aufgrund der höheren Transparenz gegenüber der aktuellen Regelung vorzugswürdig.

Weiterhin muss auch das Land selbst seine Steuerungsmöglichkeiten verstärkt wahrnehmen und die gewährten Finanzmittel auch einer Verwendungsprüfung unterziehen. Prüfrechte Dritter könnten diese Prüfungen sinnvoll flankieren.

Eine Regelung über die LIGA hinaus, also für den gesamten Bereich der freien Wohlfahrtspflege, hat entsprechende Auswirkungen auf die kommunale Wohlfahrtspflege. Es kann nur für pflichtige Aufgaben eine Regelung getroffen werden. Eine gesetzliche Regelung im Bereich der freiwilligen Förderung, würde in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung eingreifen. Auch im Bereich der Pflichtaufgaben, wie Sucht- und Drogenberatung oder Schuldnerberatung, ist die Gefahr einer solchen Rechtsverletzung durch eine gesetzliche Regelung denkbar. Inwiefern die „[...] *Regelung der Beziehungen zwischen dem Land, den Kommunen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege* [...]“ (vgl. Landtag M-V – 7. Wahlperiode Drucksache 7/77) *der Transparenz dient, ist nicht ersichtlich*. Mehr Transparenz kann nicht durch Regelung der Beziehungen zueinander geschaffen werden, sondern vielmehr durch Schaffung von Rahmenbedingungen im Förderverfahren erreicht werden.

Insoweit muss auch der hier der Grundsatz gelten „Wer finanziert, der kontrolliert.“ Daraus folgt, dass sowohl das Land die Verwendung eigener Mittel, als auch die kommunale Ebene analog zu prüfen haben.

11. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in einem Landeswohlfahrtsgesetz, mit welchem die Leistungserbringung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Land und den Kommunen geregelt werden könnte und welche wesentlichen Inhalte und Regelungen sollte ein solches Gesetz umfassen?

Zur Bewertung dieses Vorschlages müssten zunächst die genauen Inhalte eines solchen Gesetzes näher beschrieben werden, um die Vor- und Nachteile einschätzen zu können.

Der Vorteil einer gesetzlichen Regelung liegt generell in einer hohen Transparenz der getroffenen Regelungen. Allerdings ist ein Gesetz als abstrakt-generelle Regelung ungeeignet, etwaige Details der Leistungserbringung zu regeln. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Bedarfe an Leistungen der Wohlfahrtspflege sehr stark von den regionalen Rahmenbedingungen abhängig sind. Entsprechend besteht die Gefahr, dass der regionale Bedarf durch eine Landesregelung nur unzureichend berücksichtigt werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint eine stärkere Steuerungsbefugnis auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber einer gesetzlichen Regelung vorzugswürdig.

12. Wie bewerten Sie die Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung durch die Träger und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Die finanziell stark differenzierte Struktur der Kindertagesförderung lässt sich landesseitig nach § 18 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) in die Grundförderung des Landes (Abs. 2), die Qualitätsförderung (Absätze 3-7) sowie Einzelförderung (Absätze 9, 11, 13 – 15) einteilen.

Der finanzielle Anteil der öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird durch § 19 Abs. 1 KiföG M-V geregelt und umfasst einen Festbetrag von 28,8 Prozent, welcher an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weitergegeben wird, welche die Fachstandards erfüllen.

Der gemeindliche Anteil der Kindertagesförderung, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bemisst nach § 20 KiföG M-V und beträgt mindestens 50 Prozent. Sollten die entstehenden Kosten eines Platzes nicht gedeckt sein, ist der Rest nach § 21 Abs. 1 KiföG M-V über den Elternbeitrag zu tragen. Zu beachten ist, dass jeweils die Verpflegung gesondert finanziert wird und die Elternbeiträge gemäß § 21 Abs. 5 reduziert werden können. Ggf. ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte, zur vollständigen Übernahme der Elternbeiträge verpflichtet. Grundsätzlich macht der komplexe Aufbau der Gesamtfinanzierung eine Transparenz hinsichtlich der Kosten eines einzelnen Kitaplatzes sowohl für Eltern, als auch für freie Träger oftmals schwierig. Es wird angeregt, langfristig eine (ausreichend) platzorientierte Landesfinanzierung zu entwickeln um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und den Kostenbeitrag der Eltern möglichst gering zu halten.

Die Landkreise, als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, schließen (im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde) nach § 16 Abs. 1 KiföG M-V Vereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung der jeweiligen Leistungsangebote. Dies erfolgt aus Sicht der Jugendämter in Form von prospektiven Verhandlungen, in welchen punktuell auf Kosten der Vergangenheit Bezug genommen wird. Nach § 16 Abs. 1 Satz 6 KiföG M-V ist der Einrichtungsträger zwar verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben (der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung) nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen, eine Vorlagepflicht des Betriebsergebnisses besteht allerdings nicht. Eine gesetzlich normierte, nachträgliche Ist-Kosten-Betrachtung hätte den Vorteil, dass im operativen Geschäft entstandene Überschüsse anteilig auf künftige Entgelte angerechnet werden könnten.

Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Finanzierungsregelungen zu vereinfachen und andererseits eine erweiterte Rechnungslegungspflicht der Einrichtungsträger gegenüber den Trägern der örtlichen Jugendhilfe gesetzlich zu verankern.

- 13. *Wie schätzen Sie die derzeitigen Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein und sollten die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden? Wenn ja, inwieweit?***
- 14. *Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit der Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und welche konkreten Änderungen***

schlagen Sie diesbezüglich vor bzw. mit welcher Begründung lehnen Sie die Erweiterung der Prüfrechte ab?

15. Um welche Prüfungsfelder sollte der bestehende Prüfauftrag erweitert werden?

16. Wie können für den Landesrechnungshof die Prüfungsfelder ausgeweitet werden?

17. Welcher Prüfungsturnus sollte angewandt werden?

Die Fragen 13 bis 17 werden zusammenhängend beantwortet:

Die Kompetenzen des Landesrechnungshofes wurden bereits vor geraumer Zeit umfänglich angepasst. Die Ergebnisse dieser Maßnahme sollten zunächst abgewartet und evaluiert werden, bevor eine erneute Erweiterung angedacht wird. Einer Ergänzung der Prüfrechte bezüglich eingesetzter Landesmittel steht nichts entgegen. Es sollte dabei bleiben, dass die Verwendung kommunaler Mittel auch durch die kommunalen Behörden nachgehalten wird.

Darüber hinaus hängt die Beantwortung der Fragen von der Zielrichtung der Prüfungen ab. Sollen Prüfmängel der kommunalen Prüfungsämter behoben werden? Oder geht es um die zwischen Landkreisen und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege verhandelten Leistungen und Entgelte? Sind die Kalkulationsdarlegungen der Leistungserbringer nicht transparent genug?

Um eine weitere Bewertung der Frage vorzunehmen, ob eine Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofs sinnvoll ist, sollte daher zuerst die Intention dieser zusätzlichen Aufgabe definiert werden.

Wir haben das Einsetzen des Landesrechnungshofes als zusätzliche Prüfbehörde nicht als Kritik an der Arbeit der Kommunalen Prüfungsämter verstanden, sondern als Korrektiv für die Effizienz und Effektivität der Sozialverbände. Hier stellt sich die Frage, ob hierfür die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden müssen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII M-V) die sog. Kooperative Fachaufsicht eingeführt. Diese Fachaufsicht, die zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit und Gleichstellung gehört, arbeitet seit dem 1.1.2016 mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und Träger der freien Wohlfahrtspflege vertrauensvoll zusammen. Die Kooperative Fachaufsicht ist durch fachliche Hilfestellungen und regelmäßige Beratungen mit den Sozialhilfeträgern und den Leistungserbringern verbunden. Sie nimmt an den Dienstberatungen der Sozialämter ebenso als Gast teil wie an Verhandlungen der Sachverständigenkommission nach dem Landesrahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII. Die Kooperative Fachaufsicht leitet eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, in der sowohl Vertreter der Sozialhilfeträger als auch der Träger der freien Wohlfahrtspflege mitarbeiten. Somit ist seit dem 1.1.2016 eine Regulierungsmöglichkeit des Landes zur Effizienzsteigerung und Transparenzerhöhung gegeben. Da die Kooperative Fachaufsicht erst seit einem Jahr besteht, sind die Ergebnisse im Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“ noch nicht erfasst, sondern

werden sich erst künftig zeigen. Wir gehen jedoch von einem positiven Effekt auf die Steuerungsmöglichkeiten des Landes im Hinblick auf die Effizienz und Effektivität der Sozialverbände aus.

Es wird somit keine Notwendigkeit der Erweiterung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof gesehen. Sollte diese jedoch weiter angedacht sein, stellen wir die Frage, an welcher Stelle die Prüfergebnisse der Kommunalen Prüfungsämter als mangelhaft angesehen werden. Aus unserer Sicht wird die Aufgabe durch die Kommunalen Prüfungsämter ohne Beanstandung durchgeführt. Eine Aufgabenverlagerung auf Landesebene führt zu keiner Verbesserung der Qualität der Prüfergebnisse, jedoch zu einer Kostensteigerung beim Land, insbesondere durch deutlich erhöhten Personalaufwand (siehe Frage 18).

Sollten Prüfdefizite bei den Kommunalen Prüfungsämtern vorliegen, wäre es der deutlich bessere Weg, diese Mängel aufzuzeigen und die Arbeit der Kommunalen Prüfungsämter zu stärken.

Bezüglich der Prüfung der Verwendung der kommunalen Mittel für soziale Leistungen der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist darauf hinzuweisen, dass eine umfassende und nicht nur stichprobenhafte Kontrolle durch die Finanzierungsgeber in diesen Bereichen erfolgt.

Über den Prüfungsturnus hinsichtlich der einzusetzen Landesmittel sollte der Landesrechnungshof eigenständig entscheiden können. Eine Vorlagepflicht der Abschlüsse mit Verwendungsbericht wäre denkbar.

18. Welcher zusätzliche Personalbedarf steht einer Ausweitung der Prüfrechte gegenüber?

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sieht einen erheblichen Personalbedarf bei einer möglichen Ausweitung der Prüfrechte. Dabei sind nicht nur klassische finanzspezifische Berufsfelder notwendig, sondern auch soziales Hintergrundwissen bei der Personalauswahl zu berücksichtigen. Die Prüfung erfordert Personal, welches sich sowohl im Sozialbereich, als auch in der Doppik auskennt. Darüber hinaus sind tiefgreifende Kenntnisse über die Vertragsregelungen der Sozialgesetzbücher IX, XI und XII erforderlich. Nicht zuletzt müssen alle Einzelverhandlungen zwischen den Leistungserbringern und den Landkreisen im Sozialbereich auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Wirtschaftlichkeit geprüft werden. Personal mit dieser Qualifikation ist auf dem Arbeitsmarkt zurzeit schwer verfügbar. Daher könnte der Landesrechnungshof dieses allenfalls zu Lasten bereits bestehender kommunaler Prüfungsämter aufbauen. Inhalt und Qualität der Prüfung blieben dagegen unverändert.

Für die Landesmittel wäre hingegen eine risikoorientierte Prüfung denkbar, die nur dort intensiver einsteigt, wo es Auffälligkeiten gibt. Somit könnten Aufwand und Nutzen in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.

19. Wäre es sinnvoll, eine Ausschreibungspflicht für soziale Pflichtaufgaben seitens der Kommunen einzuführen?

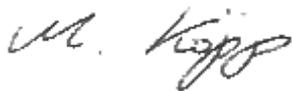
Eine Ausschreibung setzt voraus, dass die zu erbringenden Leistungen ausführlich umschrieben werden. Dies ist aufgrund des Zuschnitts der Sozialleistungen auf den Einzelfall schwierig. Ob eine Ausschreibung sinnvoll ist, sollte daher weiter der Einschätzung der kommunalen Fachleute unterliegen.

20. Wie bewerten Sie die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE an die Landesregierung insgesamt?

Siehe Antwort zu den Fragen 13-17.

Für Rückfragen stehe ich den Abgeordneten des Finanzausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Bernhard Wildt
Lennéstraße 1
Schloss
19053 Schwerin

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Standort: Anklam, Demminer Straße 71–74
Bereich: Beigeordneter und 2. Stellvertreter der Landrätin und Leiter des Dezernates I
Auskunft erteilt: Herr Wille
Zimmer: 206
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-1300/03834 8760-9002
E-Mail: Dietger.Wille@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Datum
23.03.2017

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald lt. Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 30.03.2017

Sehr geehrter Herr Wildt,

die lt. Fragenkatalog dargestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Förderung und Unterstützung durch das Land?

Die Vereine und Verbände sind insgesamt ein wichtiger Faktor und Partner, um verschiedene Leistungen des Sozialbereiches und der Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne erbringen zu können. Eine Einschätzung der Wirksamkeit im Sinne einer Einschätzung zur Effizienz der eingesetzten Mittel ist mir derzeit nicht möglich, weil die dazu nötigen Informationen nicht ohne Weiteres zu beschaffen sind.

2. Welche Kenntnis haben Sie über die Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie diese?

Die Finanzierung stützt sich auf verschiedene Quellen (Landesmittel, Kommunale Mittel, Eigenmittel). Darüber hinaus beteiligen sich die Vereine und Verbände an Modellprojekten des Landes und des Bundes, um einzelne Modellvorhaben zusätzlich fördern zu lassen. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald erhalten die Vereine und Verbände z. B. für die Finanzierung der Beratung vom Land 781.160 € (ohne Bonuszahlungen), die gleiche Summe vom Landkreis Vorpommern-Greifswald und verbunden mit 10 % Eigenmittel.

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk
An der Kürassierkasernen 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

3. Inwieweit sehen Sie in einzelnen Bereichen der Förderung oder gar grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern durch eine gegebenenfalls zu geringe Landesförderung und/oder Komplementärfinanzierung durch die Kommunen?

Mit ist kein Verein oder Verband der freien Wohlfahrtspflege bekannt, der in der letzten Zeit wegen Finanzmangel aufgeben musste. Wenn für öffentlich finanzierte Leistungen keine Mittel mehr bereitgestellt werden, werden diese Angebote in der Regel auch eingestellt und nicht auf eigene Rechnung weitergeführt. Insofern stellt sich nicht so sehr die Frage, ob die Vereine und Verbände unterfinanziert sind, sondern ob für die speziellen Zwecke genügend Geld bereitgestellt wird. Meiner Auffassung nach sollte insgesamt mehr Aufmerksamkeit auf Projekte gelegt werden, die Hilfsbedürftigkeit im weitesten Sinne präventiv verhindern und weniger Geld für Projekte, die sich mit der erträglicheren Ausgestaltung problematischer Lebenslagen befassen. Einen Kritikpunkt der Vereine und Verbände unterstützen wir. Anders als bei der Kita-Finanzierung werden die Landeszuweisungen nicht jährlich prozentual angepasst. Das führt dazu, dass die Kommunen vor Ort bei jährlich steigenden Kosten diese übernehmen/übernehmen müssen, um die Angebote aufrechterhalten zu können.

4. Wie bewerten Sie die Forderung nach der Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner des Landes?

Grundsätzlich ist diese Forderung richtig, da soziale Dienstleistungen ohne Eigenanteil des Vereines oder Verbandes eine Dienstleistung darstellen, die grundsätzlich wie ein reines Geschäftsverhältnis betrachtet werden können, indem Leistung und Gegenleistung in einem ausbalancierten Verhältnis existieren und kein fiskalisches Interesse des Leistungserbringers an sparsamer Leistungserbringung besteht. Viele Träger und Vereine sind darüber hinaus in Geschäftsfeldern tätig, wie z. B. Altenpflege, Kindertagesbetreuung, Rettungsdienst und erwirtschaften dort Überschüsse, die wieder im sozialen Bereich eingesetzt werden müssen.

a) Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile?

Eigenanteile setzen genügend Beitrags- oder Spendenaufkommen oder Gewinne in einem anderen Tätigkeitsbereich voraus. Das wird in der Regel bei großen Trägern möglich sein.

b) Welche Korrekturen wären diesbezüglich möglich und welche notwendig?

Meiner Auffassung nach kann dies akzeptiert werden. Wenn dies zur Folge hat, dass Leistungen durch Vereine und Verbände nicht erbracht werden, diese aber als wichtig im öffentlichen Interesse angesehen werden, so sollte die Leistung ganz normal als Dienstleistungsverhältnis ausgeschrieben werden.

5. Wie bewerten Sie, dass die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände die vom Land erhaltenen Mittel nach einem internen Schlüssel aufteilen?

Intransparenz schafft Misstrauen. Die Steuerung der Mittelverteilung wird damit der öffentlichen Hand entzogen. Das Verständnis dafür, weshalb und wofür konkret die Mittel erforderlich sind, geht verloren. Wirtschaftlichkeit und Effizienz sind nicht messbar. Dies ist insgesamt schlecht, da Diskussionen um Prioritäten in Budgets die Kenntnis von konkreten Wirkungen und Steuerbarkeit voraussetzt. Ohne die Möglichkeit, Prioritäten zu setzen, verliert die öffentliche Hand ihre Handlungsfähigkeit oder schränkt diese unzumutbar ein. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald arbeitet gegenwärtig intensiv mit dem Sozialministerium daran, die Landesmittel für die LIGA zu kommunalisieren, d. h. der Landkreis will zukünftig in Abstimmung mit allen Trägern für eine homogene Beratungslandschaft im Landkreis sorgen. Dieser Prozess wurde und wird von Seiten vieler Träger sehr kritisch gesehen. Die Umsetzung dieses Modellprojektes dauert an. Die Träger Ihrerseits haben versucht, massiv ihren Einfluss gegenüber der Landes- und Kreispolitik geltend zu machen, um das Projekt zu verhindern bzw. zu verwässern.

6. Wie bewerten Sie, dass die Maßstäbe und Kriterien dieser Aufteilung seitens der LIGA nicht offengelegt werden?

Das ist mir unverständlich und spricht für dringenden Änderungsbedarf bei der Mittelzuweisung. Es handelt sich um öffentliche Haushaltsmittel, deren Verwendung und Verteilung transparent nachvollziehbar sein muss. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Landespolitik die Mittelverwendung und Transparenz einfordert und zugleich auch den Umfang der Prüfung des Landesrechnungshofes gegenüber der freien Wohlfahrt ausdehnen will.

7. Wie bewerten Sie die Steuerungsfunktion des Landes bei der Aufteilung der Landesmittel unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege?

Das Land muss den Mitteleinsatz sehr konkret steuern können (siehe oben). Bisher kann diese Steuerungsfunktion nicht ausgeübt werden, da bei Reduzierungen die genaue Wirkung ebenso ungewiss ist wie bei zusätzlichen Zuweisungen.

8. Wie bewerten Sie die unterschiedliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien des Landes im Bereich der sozialen Dienstleistungen, zum Beispiel bezüglich der geforderten finanziellen Eigenanteile, unterschiedlich hoher Sachkostenförderung, tariflichen Eingruppierung von Beschäftigten, der Anerkennung förderfähiger Ausgaben usw. und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Unterschiedlichkeit kann sinnvoll sein, wenn das öffentliche Interesse ein anderes ist. Grundsätzlich führt dies aber zu zusätzlicher Bürokratie bei der Gewährung und Abrechnung. Insgesamt sollten die Regeln einfach und präzise sein, so dass diese leicht angewendet werden können. Am Besten wäre es, wenn die Richtlinie möglichst allgemein ausgestaltet wird und die genaue Verwendung durch einen Verwaltungsakt genauer ausgestaltet wird, der von einer Behörde mit örtlicher Nähe zum Problem erlassen wird. Hier bieten sich meiner Auffassung nach die recht leistungsfähigen Sozialverwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Verteil- und Entscheidungsstelle an. Dies würde einen zielgenauen Mittelansatz unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort und ein hohes Maß an Transparenz und Überprüfbarkeit sicherstellen.

Wichtig ist, dass unterschiedliche Fördertöpfe abgeschafft werden und die Landkreise diese Landesmittel im Rahmen eines Zuweisungsvertrages in einer Summe erhalten.

9. Welche Probleme bei der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sehen Sie darüber hinaus und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Vereine und Verbände treten einerseits als Dienstleister auf, versuchen aber andererseits massiv Einfluss auf politische Entscheidungen im Land, bei den Kreisen und Gemeinden zu nehmen. Gleichzeitig hat sich eine gewisse Marktmacht herausgebildet, die in unterschiedlichen Situationen eingesetzt wird, um Druck auf Kreise und Gemeinden auszuüben.

10. Wie bewerten Sie gesetzliche Regelungen zur Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, wie sie der Landesrechnungshof in seinem Landesfinanzbericht 2015, lfd. Nr. 483 (S. 183-184) anregt?

Keine Antwort

11. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in einem Landeswohlfahrtsgesetz, mit welchem die Leistungserbringung der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern gegenüber dem Land und den Kommunen geregelt werden könnte und welche wesentlichen Inhalte und Regelungen sollte ein solches Gesetz umfassen?

Meiner Auffassung nach bedarf es eines solchen Gesetzes nicht, wenn sichergestellt ist, dass Leistungen der Wohlfahrtsverbände grundsätzlich mit Eigenanteilen erbracht werden und dass die Verteilung durch die Verwaltungen vor Ort geregelt wird.

12. Wie bewerten Sie die Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung durch die Träger und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Bisher gibt es nur prospektive Verhandlungen, in denen punktuell auf Kosten in der Vergangenheit Bezug genommen werden kann. Eine vollständige Vorlagepflicht der Betriebsergebnisse gibt es nicht, so dass nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen auch Gewinne erzielt werden. Hier sollte es eine nachträgliche Ist-Kosten-Betrachtung geben, bei der im operativen Geschäft entstandene Überschüsse zumindest teilweise auf künftige Entgelte angerechnet werden können.

13. Wie schätzen Sie die derzeitigen Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ein und sollten die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden? Wenn ja, inwieweit?

Der Landesrechnungshof muss umfassende Prüfrechte erhalten, um Transparenz und wirtschaftliche Mittelverwendung sicherzustellen.

14. Inwieweit sehen Sie die Notwendigkeit der Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und welche konkreten Änderungen schlagen Sie diesbezüglich vor bzw. mit welcher Begründung lehnen Sie die Erweiterung der Prüfrechte ab?

Jeder, der öffentliche Mittel erhält, muss sich auch einer umfassenden Überprüfung der Mittelverwendung unterwerfen. Ohne dies sollten keine Mittel aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden.

15. Um welche Prüfungsfelder sollte der bestehende Prüfauftrag erweitert werden?

Siehe Antwort auf Frage 14.

16. Wie können für den Landesrechnungshof die Prüfungsfelder ausgeweitet werden?

Siehe Antwort auf Frage 14.

17. Welcher Prüfungsturnus sollte angewandt werden?

Dies sollte der LRH eigenständig entscheiden können. Eine Vorlagepflicht der Abschlüsse mit Verwendungsbericht wäre denkbar.

18. Welcher zusätzliche Personalbedarf steht einer Ausweitung der Prüfungsrechte gegenüber?

Bei Einführung einer risikoorientierten Prüfung, die nur dort intensiver einsteigt, wo es Auffälligkeiten gibt, werden Aufwand und Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen.

19. Wäre es sinnvoll, eine Ausschreibungspflicht für soziale Pflichtaufgaben seitens der Kommunen einzuführen?

Überall dort, wo keine Eigenanteile der Träger geleistet werden, sollte es ab einer bestimmten Wertgrenze eine Ausschreibungspflicht geben.

20. Wie bewerten Sie die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE an die Landesregierung insgesamt?

Der Antrag geht meiner Auffassung nach in die richtige Richtung, um Transparenz und effizienten Mitteleinsatz sicherzustellen. Ich halte es für wichtig, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Verteilfunktion vor Ort übernehmen und gleichzeitig größere Entscheidungsspielräume für einen bedarfsbezogenen Einsatz zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dietger Wille

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern

Die Präsidentin



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlenwiese 4, 19059 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Bernhard Wildt, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Bearbeiter: Denis Hartmann
Telefon: 0385 7412-190
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: dhartmann@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:
GZ:

per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 23. März 2017

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“

Ihr Schreiben vom 02.03.2017/Beantwortung des übersandten Fragenkatalogs

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 02.03.2017 haben Sie zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“ einen 20 Punkte umfassenden Fragenkatalog übersandt.

Der Bitte, diesen zu beantworten, komme ich gerne nach.

zu 1.)

Der Landesrechnungshof hat bisher keine konkreten Prüfungen zur Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgenommen.

Gegenstand seiner Prüfung ist jedoch regelmäßig, ob das Land entsprechende Evaluationen im Zusammenhang mit seinen Förderungen vornimmt. Daran fehlt es oftmals.

Der Landesrechnungshof gibt allerdings zu bedenken, dass die Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände auch mit modernen wissenschaftlichen Methoden nur sehr eingeschränkt möglich sein dürfte.

zu 2.)

Da sich die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege über eine Vielzahl verschiedener Quellen (z. B. Zuwendungen von Bund, Land und Kommunen, Entgelte unter-

schiedlicher Leistungsnehmer, Spenden) finanzieren und zudem strukturell (z. B. in Hinblick auf ihre Untergliederungen) unterschiedlich aufgebaut sind, verfügt der Landesrechnungshof zur Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern über keine abschließenden Kenntnisse.

zu 3.)

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen im Sonderbericht „Kommunale Sozialausgaben“ (Drs. 7/128), in dem er sich auch mit den Kommunalzuweisungen des Landes insgesamt auseinandersetzt. Danach gibt es keine Anhaltspunkte, dass diese zu gering wären.

zu 4a. und 4b.)

Zuwendungen dürfen nur ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Eigenanteile der Zuwendungsempfänger sollen somit der Regelfall sein. Die Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen vorliegen, im Einzelfall von Eigenanteilen abzusehen, nimmt der Zuwendungsgeber vor.

Nach den Erfahrungen des Landesrechnungshofes bestehen gerade bei kleinen Vereinen und Verbänden in einigen Fällen Probleme bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile. In diesen Fällen könnte geprüft werden, ob als Ausnahmefall eine Vollfinanzierung möglich ist.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Forderung nach der Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen nachvollziehbar und sinnvoll ist. Sie zielt grundsätzlich auf eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Leistungserbringern.

Der Landesrechnungshof hat aufgrund fehlender Prüfrechte keine eigenen Kenntnisse zur wirtschaftlichen Lage der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern. Insofern können möglicherweise entstehende Schwierigkeiten bei der Erbringung von Eigenanteilen nicht beurteilt werden.

zu 5.-7.)

Zur Bewertung der Aufteilung von Fördermitteln des Landes nach einem internen Schlüssel durch die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände verweist der Landesrechnungshof auf den Landesfinanzbericht 2015.

Das zuständige Ministerium kann bei einem intern durch die LIGA festgelegten Verteilungsschlüssel, dessen Grundlagen und Kriterien nicht offengelegt werden, seiner ihm obliegenden Steuerungsfunktion zur Wahrnehmung der im Landesinteresse liegenden sozialstaatlichen Aufgaben nicht hinreichend gerecht werden (vgl. Landesrechnungshof (2016): Jahresbericht 2015 (Teil 2) – Landesfinanzbericht 2015, Tz. 468).

zu 8.)

Unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen (z. B. Einsatz von EU-Mitteln, Kofinanzierung weiterer Zuwendungsgeber, Zahl der Zuwendungsempfänger, Gegenstand der Förderung) führen zwangsläufig dazu, dass auch die entsprechenden Förderrichtlinien unterschiedlich ausgestaltet werden müssen. Inwieweit die Ausgestaltung jeweils sachgerecht ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern unterliegt einer Prüfung des jeweils konkreten Falls.

Grundsätzlich legt der Landesrechnungshof an alle Förderrichtlinien des Landes ressortübergreifend die gleichen Maßstäbe an.

zu 9.)

Dem Landesrechnungshof sind keine Probleme bei der Arbeit der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern bekannt.

zu 10. und 11.)

Das Land hat ein dauerhaftes Interesse an der Umsetzung von Aufgaben, die auf das Gemeinwohl ausgerichtet sind. Hierfür bedient es sich der Spitzenverbände, weil es diese Aufgaben nicht selbst in vollem Umfang wahrnehmen kann und die Verbände der Wohlfahrtspflege über das erforderliche soziale Know-how verfügen.

Daher hat der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Prüfung zur Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände empfohlen, die Förderung der im erheblichen Landesinteresse liegenden Aufgaben

der Spitzenverbände auf eine eigene rechtliche (gesetzliche oder vertragliche) Grundlage zu stellen.

Der Vorteil einer hier angesprochenen gesetzlichen Regelung ist bei entsprechender Gestaltung, dass die Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben durch die Verbände damit dauerhaft, beständig und rechtssicher umgesetzt werden kann. Insbesondere aus Sicht der LIGA dürfte daraus der Vorteil einer größeren Planungssicherheit resultieren.

Für das Land ergibt sich durch die Umstellung auf eine gesetzliche Grundlage insbesondere der Vorteil, dass die Fördermodalitäten insgesamt neu gestaltet werden können. Das Land könnte politische Schwerpunkte setzen sowie Festlegungen über bestimmte Finanzierungsmodalitäten, Steuerungsmöglichkeiten durch die Exekutive, aber auch Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes treffen, um die Transparenz im Sozialbereich zu erhöhen. Durch Festlegungen von Finanzierungsmodalitäten und Steuerungsmöglichkeiten könnten u. a. die Höhe der jährlichen finanziellen Mittel, die Art und Weise der Auszahlung, aber auch die Aufteilung der Landesmittel auf die einzelnen Verbände, deren wahrzunehmende Aufgaben sowie der jeweilige (prozentuale) Anteil für die Landesgeschäftsstellen selbst durch das Land geregelt werden.

Die Problematik der Verteilung der Landesmittel innerhalb der LIGA könnte so aufgelöst und es würde somit mehr Transparenz geschaffen werden. Zudem könnten je nach Ausgestaltung Verwaltungsvereinfachungen (z. B. bei Antrags- und Abrechnungsverfahren) realisiert werden.

Ein Nachteil einer gesetzlichen Regelung wäre, dass auftretende Änderungswünsche und -bedarfe wegen der damit verbundenen unterschiedlichen Verfahren weniger leicht als bei einer Förderung über Richtlinien umgesetzt werden können.

zu 12.)

Nach § 16 Abs. 1 S. 6 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) sind Einrichtungsträger verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen.

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass eine solche Regelung in das KiföG M-V aufgenommen wurde. In seinen Prüfungen zum KiföG M-V vor Einfügung von § 16 Abs. 1 S. 6 hatte der Landesrechnungshof festgestellt, dass die kommunalen

Vertragsverhandler oftmals nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügten, um die von Einrichtungsträgern vorgelegten Entgeltangebote hinreichend zu prüfen und in echte Verhandlungen zu prospektiven Entgelten einsteigen zu können.

Im Jahr 2013 hat der Landesrechnungshof bei den Landkreisen und kreisfreien Städte abgefragt, ob diese von den Einrichtungen regelmäßig Angaben zu Einnahmen und Ausgaben abfordern, ob ihnen diese vorgelegt werden und ob sie diese auswerten. Ganz überwiegend wurde geantwortet, dass dies der Fall sei. Eine vertiefende Prüfung dazu hat der Landesrechnungshof auch aufgrund der personellen Kapazitäten bislang noch nicht vorgenommen.

zu 13.)

Sofern die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Zuwendungen (institutionelle Förderungen oder Projektförderungen) erhalten, können diese derzeit nur verbunden mit der Prüfung des Zuwendungsgebers geprüft werden. Dabei kann sich die Prüfung ggf. auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit der Landesrechnungshof dies für notwendig erachtet (§ 91 Absatz 2 Satz 2 LHO, § 104 LHO).

Eine Ausweitung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes wird – egal in welcher Ausprägung – zu mehr Effizienz und Effektivität bei den Spitzenverbänden führen. Zudem wirkt die Aussicht auf eine Prüfung immer präventiv. Insoweit ist davon auszugehen, dass eine höhere Transparenz zu erwarten ist.

zu 14., 15. und 16.)

Aus den oben beschriebenen Gründen ist auch eine Erweiterung der Prüfrechte gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege positiv zu sehen.

Folgende Möglichkeiten für eine Erweiterung der Prüfrechte im Sozialbereich gibt es:

- 1) Änderung des KPG M-V in Anlehnung zu der Regelung in Schleswig-Holstein.

Dabei würde ein aus den bestehenden Verträgen der Träger der Sozialhilfe abgeleitetes gegenüber den Sozialhilfeträgern gleichrangiges Prüfungsrecht entstehen.

§ 8 Absatz 3 KPG neu:

„Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB VIII, IX und XII Prüfungsrechte

gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der kommunalen Körperschaft an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bleiben daneben bestehen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Ein solches Prüfungsrecht würde eine Prüfung durch den Landesrechnungshof in dem Umfang, der in dem jeweiligen Vertrag festgelegt ist, ermöglichen. Dies ist regelmäßig nicht vollumfänglich, sondern beschränkt auf den Vertragsgegenstand.

- 2) Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Vertragsparteien der Rahmenverträge zu den Leistungen nach dem SGB VIII, IX und XII, in ihren Rahmenverträgen ein zusätzliches Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes vorzusehen.
- 3) Einführung einer Verpflichtung zur Schaffung und Einhaltung von Compliance-Regeln denen z. B. auch Vorstände von Aktiengesellschaften (§ 91, 93 AktG) und Geschäftsführer von GmbHs (§ 43 GmbHG) unterliegen. Dies führt insbesondere zu einer Haftung des Managements bei entsprechenden Versäumnissen.

So könnte z. B. eine eigenständige gesetzliche Verpflichtung, z. B. im Ausführungsgesetz zum SGB XII oder einem neuen Wohlfahrtsgesetz, eingeführt werden. Es könnte auch eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme in den Verträgen mit den Leistungserbringern erfolgen. Eine Regelung könnte dann etwa im Rahmenvertrag getroffen werden.

Formulierungsvorschlag gesetzliche Regelung:

„Die Geschäftsleitung der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“

Die unter Nummer 1) bis 3) dargestellten Möglichkeiten könnten auch miteinander kombiniert werden.

- 4) Die Empfänger öffentlicher Gelder könnten grundsätzlich verpflichtet werden, ihre Jahresabschlüsse durch vom Landesrechnungshof ausgewählte Wirt-

schaftsprüfer prüfen zu lassen und beim Landesrechnungshof vorzulegen, der dann eine summarische Prüfung vornimmt, so wie es schon bisher bei den kommunalen Beteiligungen der Fall ist.

Eine solche Regelung könnte in das KPG, in die LHO oder in ein neues Wohlfahrtsgesetz aufgenommen werden und lauten:

„Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Privaten, die öffentliche Mitteln erhalten, weil sie aufgrund von Verträgen mit dem Land, den Kommunen oder deren jeweiligen Beteiligungen Leistungen erbringen, zu prüfen. Die Prüfung erfolgt als Jahresabschlussprüfung entsprechend der Regelung des § 13 KPG M-V.“

- 5) Einführung eines grundsätzlichen Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes gegenüber allen Empfängern öffentlicher Gelder. Dieses könnte am ehesten im Landesrechnungshofgesetz oder in der LHO untergebracht werden und beispielsweise lauten:

„Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Privaten, die Mitteln vom Land oder den Kommunen erhalten, zu prüfen, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwendung der öffentlichen Mittel steht oder darauf Auswirkungen haben könnte.“

Sofern dies nur gegenüber Leistungserbringern aus dem Kreis der Träger der Freien Wohlfahrtspflege gelten soll, könnte die Regelung auf deren Tätigkeitsfelder beschränkt werden:

„Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege, die Mittel...“

Für diesen Fall könnte die Regelung auch in einem neuen Wohlfahrtsgesetz enthalten sein.

zu 17. und 18.)

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen zu den möglichen erweiterten Prüfungsrechten. Der zusätzliche Personalbedarf ist davon unmittelbar abhängig. Der mögliche Prüfturnus ist wiederum Ausfluss der Prüfungsrechte und der Kapazitäten.

zu 19.)

Ohne auf die Diskussion zur Vergabefähigkeit von sozialen Dienstleistungen im Einzelnen eingehen zu wollen, sind Gespräche mit Anbietern zu führen und Angebote einzuholen. So können schon im Vorfeld Leistungsinhalte formuliert werden, bei denen die besonderen regionalen Bedürfnisse und qualitative Zielvorstellungen Berücksichtigung finden können.

zu 20.)

Der Landesrechnungshof begrüßt den Antrag der Fraktion DIE LINKE, der im Allgemeinen darauf abzielt, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität im Sozialbereich herbeizuführen und im Speziellen sicherzustellen, dass die vom Land bereitgestellten Mittel wirksam zur Verfügung stehen.

Er könnte mittels Ausweitung seiner Prüfungsrechte und entsprechenden Kapazitäten den Landtag, die Landesregierung und die Kommunen bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten noch stärker als bisher unterstützen und so dazu beitragen, dass sich Leistung und Verantwortlichkeit in der Landes- und Kommunalverwaltung zum Nutzen der Bürger verbessern.



Dr. Martina Johannsen

Dr. Tilmann Schweisfurth
Präsident des Landesrechnungshofes
Mecklenburg-Vorpommern a. D.
Seestraße 10b
19089 Barnin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Finanzausschusses
Herrn Bernhard Wildt
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

per E-Mail:
finanzausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 23.03.2017

**Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“**

Ihr Schreiben vom 02.03.2017 / Beantwortung des übersandten Fragenkatalogs

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 02.03.2017 haben Sie zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses einen Fragenkatalog übersandt.

Diese Fragen beantworte ich wie folgt. Ich werde mich dabei auf die Beantwortung der Fragen ab Nr. 13 konzentrieren.

zu 13.)

Sofern die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Zuwendungen erhalten, können diese derzeit nur verbunden mit der Prüfung des Zuwendungsgebers geprüft werden. Dabei kann sich die Prüfung ggf. auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken (§ 91 Absatz 2 Satz 2 LHO, § 104 LHO).

Eine Ausweitung der Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes wird – egal in welcher Form – zu mehr Wirtschaftlichkeit und Transparenz bei den Spitzenverbänden führen.

zu 14., 15. und 16.)

Eine Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes gegenüber den Vereinen und Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wird als notwendig angesehen.

Primär sehe ich dazu eine Änderung des KPG M-V für notwendig, um ein aus den Verträgen der Träger der Sozialhilfe gegenüber den Sozialhilfeträgern abgeleitetes gleichrangiges Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu kodifizieren. Dazu müsste § 8 Absatz 3 KPG wie folgt gefasst werden:

„Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB XII Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof diese jederzeit in gleichem Umfang unabhängig von Prüfungen der kommunalen Körperschaft an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bleiben daneben bestehen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Ein solches Prüfungsrecht würde eine Prüfung durch den Landesrechnungshof auch der vereinbarten vertraglichen Leistungen ermöglichen.

Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Vertragsparteien der Rahmenverträge zu den Leistungen nach dem SGB XII, in ihren Rahmenverträge bzw. als verbindliche Vorgabe für die einzelne Leistungsvereinbarung ein zusätzliches Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes vorzusehen.

Ausführungsgesetz zum SGB XII.

„Die nach § 75 Absatz 3 Nr. 3 SGB XII zu vereinbarenden Prüfungsrechte müssen gleichrangige und voneinander unabhängige Prüfungsrechte für die Träger der Sozialhilfe und den Landesrechnungshof umfassen.“

Die Leistungsanbieter im Sozialbereich könnten zudem verpflichtet werden, ihre Jahresabschlüsse durch vom Landesrechnungshof ausgewählte Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und beim Landesrechnungshof vorzulegen, der dann eine summarische Prüfung vornimmt, so wie es schon bisher bei den kommunalen Beteiligten der Fall ist. Eine solche Regelung könnte in das KPG, in die LHO oder in ein neues Wohlfahrtsgesetz aufgenommen werden und lauten:

„Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung von Privaten, die öffentliche Mittel erhalten, weil sie aufgrund von Verträgen mit dem Land, den Kommunen oder deren jeweiligen Beteiligten Leistungen erbringen, zu prüfen. Die Prüfung erfolgt als Jahresabschlussprüfung entsprechend der Regelung des § 13 KPG M-V.“

zu 17. und 18.)

Prüfungsrechte gehen mit zusätzlichem Personalbedarf beim Landesrechnungshof einher.

zu 20.)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE, der darauf abzielt, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität im Sozialbereich herbeizuführen und sicherzustellen, dass die vom Land bereitgestellten Mittel wirksam zur Verfügung stehen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

gez. Dr. Tilmann Schweisfurth

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Beigeordnete und 2. Stellv. der Landrätin



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herr Bernhardt Wildt
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Per mail finanzausschuss@landtag-mv.de

Auskunft erteilt Ihnen:

Karla Krüger

Dienstgebäude:

Rostocker Straße 76, 23970 Wismar

Zimmer	Telefon	Fax
2.05	03841-30409200	03841-304089200

E-Mail:

K.Krueger@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

Ort, Datum:

Wismar, 23.03.2017

Öffentliche Anhörung zum Thema „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“ Ihr Schreiben vom 02.03.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 30. März 2017 und der Möglichkeit zur Stellungnahme, die ich nachstehend gerne abgebe.

Viele der gestellten Fragen sind auf Bewertungen gerichtet, die von mir landkreisseitig nicht vorgenommen werden können. Ich bitte deshalb um Verständnis, mich bei der Beantwortung auf diejenigen Fragen zu beschränken, zu denen ich unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenwahrnehmung aussagefähig bin.

Mit freundlichem Gruß

Karla Krüger

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76
☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Fragenkatalog
Antrag der Fraktion DIE LINKE
Sozialverbände besser prüfen und unterstützen

Frage 1

Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der Arbeit der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Förderung und Unterstützung durch das Land?

Die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege leisten im Landkreis Nordwestmecklenburg wichtige Arbeit. Freie und unabhängige Beratungsstellen unterstützen die Verwaltung im Landkreis Nordwestmecklenburg und bieten Betroffenen und Angehörigen jederzeit eine Möglichkeit, sich in schwierigen Lebenssituationen helfen und beraten zu lassen. Die freie Wahl der Beratungsstelle und die Trägervielfalt bieten die Möglichkeit ein gewisses Vertrauensverhältnis aufzubauen und sich zu öffnen. In diesen Fällen sind nicht nur die Vermittlung an die richtige Stelle oder die Hilfestellung bei Anträgen, sondern auch die Sensibilisierung für kritische Themen und der Abbau von Hemmschwellen wesentlicher Bestandteil der Aufgaben der Beratungsstellen der Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die Unsicherheit der Betroffenen, gerade in Bezug auf die Vielzahl der verschiedenen sozialen Hilfen und der verschiedenen Ansprechpartner, kann mit Hilfe der Beratungsstellen abgebaut und die entsprechende Hilfe eingeleitet werden. Die finanzielle Unterstützung durch das Land ist eine wesentliche Voraussetzung zum Aufrechterhalten dieser Beratungslandschaft.

Frage 2

Welche Kenntnisse haben Sie über die Finanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V und wie bewerten Sie diese?

Hier ist zwischen der Förderung der allgemeinen Aufgabenwahrnehmung in Form von Beratungsstellen, Begegnungsstätten oder Selbsthilfegruppen, sowie dem Vorhalten diverser Einrichtungen, z. B. zur Betreuung, Beschäftigung und/ oder Pflege zu unterscheiden.

Die allgemeine Aufgabenwahrnehmung wird durch das Bereitstellen von Fördermitteln durch den Bund, das Land und eigene Mittel der Kommunen finanziert sowie durch Spenden, andere Drittmittel und/ oder Eigenkapital der Träger ergänzt. Im Rahmen von Antragstellungen, Kosten- und Finanzierungsplänen und der Prüfung von Verwendungsnachweisen kann nur punktuell ein Einblick in die Finanzierung gewonnen. Bei Verhandlungen mit einzelnen Leistungsanbietern bspw. Werkstätten, ambulant betreuten Wohneinheiten oder Heimen erfolgt durch Beitragsleistungen an diese Einrichtungen seitens des Sozialhilfeträgers bzw. des Betroffenen eine Entgeltzahlung. Zu einzelnen Leistungen und deren Finanzierung kann daher jeweils eine konkrete Aussage getroffen werden. Daraus lassen sich aber keine allgemeingültigen Aussagen zur Finanzierung der Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege ableiten.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar,
 Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
 Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
 Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Frage 3

Inwieweit sehen Sie in einzelnen Bereichen der Förderung oder gar grundsätzlich eine Unterfinanzierung der Arbeit der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V durch eine gegebenenfalls zu geringe Landesförderung und/ oder Komplementärfinanzierung durch die Kommunen?

Der Fördermittelbedarf steigt kontinuierlich an. Daher ist eine Dynamisierung der bereitzustellenden Landesmittel wünschenswert. Leistungsentgelte für konkrete Angebote, die die Sozialhilfeträger nachfragen, sind ausverhandelt.

Frage 4

Wie bewerten Sie die Forderung nach Erbringung von finanziellen Eigenanteilen durch die Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V für die Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Interesse einkommensschwacher, hilfebedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner des Landes?

- a) Welche Schwierigkeiten sehen Sie bei der Erbringung der geforderten Eigenanteile?
b) Welche Korrekturen wären diesbezüglich möglich und welche notwendig?***

Ohne einen Eigenanteil der Vereine und Verbände ist die Aufrechterhaltung des vorhandenen Angebotes schwierig. Ziel muss es aber bleiben, dass grundlegende Beratungsangebot für Betroffene möglichst kostenneutral zu halten.

Dies gelingt nicht immer. Soweit ein Eigenanteil des Trägers nicht dargestellt werden kann und der kommunale Anteil zu erhöhen ist, geht dies zu Lasten der weiteren zur Förderung beantragten Angebote.

Landkreisseitig wird bemerkt, dass Landesförderrichtlinien dann die Bereitstellung eines umfassenden Angebots erschweren. Die Richtlinien gewähren Fördermittel in Höhe von bis zu X%. Kommunen müssen für Träger, die keinen Eigenanteil aufbringen können, den Zuschussbedarf erhöhen, um das konkrete Angebot zu gewährleisten. Das geht zu Lasten der Angebotsvielfalt. Die Gewährung von Festbeträgen (Festbetragsfinanzierung) oder einem festen Prozentanteil der förderfähigen Kosten (Anteilfinanzierung), jeweils dynamisiert, könnte hier Planungssicherheit für Träger und Kommune schaffen und ein Mindestangebot sichern. Hierbei kann aufwendigere Beratungstätigkeit in der Fläche besonders berücksichtigt werden

Frage 5

Wie bewerten Sie, dass die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände die vom Land erhaltenen Mittel nach einem internen Schlüssel aufteilen?

Die Mittelverteilung ist ein wichtiges Steuerungselement des Mittelgebers. Hierzu kann der Landkreis Nordwestmecklenburg keine Aussage treffen.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Frage 6

Wie bewerten Sie, dass die Maßstäbe und Kriterien dieser Aufteilung seitens der LIGA nicht offengelegt werden?

Landkreisseitig kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Frage 7

Wie bewerten Sie die Steuerungsfunktion des Landes bei der Aufteilung der Landesmittel unter den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege?

Landkreisseitig kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Ich gehe jedoch von einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung des Landes aus..

Frage 8

Wie bewerten Sie die unterschiedliche Ausgestaltung von Förderrichtlinien des Landes im Bereich der sozialen Dienstleistungen, z. B. bezüglich der geforderten finanziellen Eigenanteile, unterschiedlich hoher Sachkostenförderung, tariflicher Eingruppierung von Beschäftigten, der Anerkennung förderfähiger Ausgaben usw. und welche Änderungen schlagen Sie vor.

Das Abstecken von Rahmenbedingungen in Förderrichtlinien ist zwangsweise notwendig, um die Kosten in einem angemessenen Rahmen zu halten und eine gleichberechtigte Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten. Letztlich muss sichergestellt werden können, dass die öffentlichen Gelder in einem angemessenen Rahmen effektiv genutzt werden.

Eine Angleichung der unterschiedlichen Förderrichtlinien des Landes wäre wünschenswert, muss aber qualitativ wie quantitativ den Beratungsbedarfen unter Berücksichtigung qualifizierten, trägerseitigen Personals entsprechen und wird deshalb wohl nicht in einer Richtlinie für diverse Beratungsangebote zu leisten sein.

Frage 9

Welche Probleme bei der Arbeit mit Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in M-V sehen Sie darüber hinaus und welche Änderungen schlagen Sie vor?

Als Landkreis sind wir auf möglichst flächendeckende Angebote bedacht. Jedoch sind die Beratungsstellen momentan hauptsächlich im Oberzentrum Wismar und den Unterzentren Grevesmühlen und Gadebusch ansässig. Eine grundsätzliche Versorgung ist zwar gegeben, allerdings setzt diese die Mobilität der Betroffenen voraus. Hausbesuche sind in der momentanen Konstellation nicht oder nur sehr schwer möglich. Allein durch die Altersstruktur wächst der Bedarf im ländlichen Raum jedoch ständig. Entsprechend ist die Mobilität der Betroffenen oftmals sehr eingeschränkt und die Wahrnehmung der Sprechzeiten in den Städten schwer zu realisieren.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Trotz der ÖPNV-Anbindungen und ggf. der Hilfe von Freunden, Familie und engagierten Bürgern, wäre hier eine flächendeckendere Lösung, z. B. durch Hausbesuche oder eine Art Beratungsmobil in aufsuchender Art, wünschenswert. Eine derartige Lösung ist natürlich mit entsprechenden Kosten verbunden und könnte in eine Förderung einfließen.

Frage 10

Wie bewerten Sie gesetzliche Regelungen zur Förderung der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände, wie sie der Landesrechnungshof in seinem Landesfinanzbericht 2015, lfd. Nr. 483 (S. 183-184) anregt?

Hierzu kann landkreisseitig keine Stellungnahme abgegeben werden.

Frage 11

Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in einem Landeswohlfahrtsgesetz, mit welchem die Leistungserbringung der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in M-V gegenüber dem Land und den Kommunen geregelt werden könnte und welche wesentlichen Inhalte und Regelungen sollte ein solches Gesetz umfassen?

Der Vorteil läge in einer verbindlichen, landesweit einheitlichen Regelung. Die Bedarfe an Angeboten der Wohlfahrtspflege sind jedoch von den regionalen Rahmenbedingungen abhängig. Entsprechend besteht bei einer abstrakten gesetzlichen Regelung die Gefahr, dass der regionale Bedarf durch eine solide Regelung nicht abschließend geordnet werden kann.

Frage 12

Wie bewerten Sie die Vorschriften und Regelungen bezüglich der Transparenz und Offenlegung der Kosten und der Finanzierung der Kindertagesförderung durch die Träger und welche Änderungen schlagen Sie vor?

In Bezug auf die für eine Entgeltverhandlung gemäß § 16 KiföG M-V einzureichenden Nachweise werden in der Regel nur die einrichtungsspezifischen Aufwendungen nachgewiesen. Erträge (z.B. Spenden, Zuwendungen Dritter) bleiben trägerseitig häufig unerwähnt. Darüber hinaus führen insbesondere große Träger von Kindertageseinrichtungen und ggf. weiteren Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe lediglich gesamtunternehmerische Nachweise. Eine einrichtungsspezifische Transparenz innerhalb der Nachweise ist folglich in vielen Fällen nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund wäre landeskreisseitig der Abschluss eines Landesrahmenvertrages gemäß § 16 Abs. 5 KiföG M-V als verbindliches Regelwerk für alle Verhandlungspartner wünschenswert. Begrüßen würden wir die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf Landesebene.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Bezüglich der Finanzierung der Kindertagesförderung gemäß § 18 KiföG M-V ist die Gliederung der Landesmittel in drei Bereiche (dem sogenannten 3-Säulen-Prinzip) nachvollziehbar. Eine Entbürokratisierung auf Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen geht damit allerdings nicht einher.

In Folge der Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Landesmittel an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiterzuleiten, sind seit der KiföG-Novelle im Jahre 2010 nicht unerhebliche personelle Ressourcen zu binden, um die verwaltungsrechtliche Abwicklung sicherzustellen.

Daher sehe ich für den Landkreis Nordwestmecklenburg, als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Notwendigkeit einer Entbürokratisierung der Finanzströme, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand sowohl bei den Trägern, als auch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu senken.

Ich schlage vor, aus den neun Finanzströmen (im Einzelnen auf der beigefügten Übersicht dargestellt; Anlage) einen Finanzstrom mit transparenter Aufschlüsselung der einzelnen Förderungen zu bilden, mit der Möglichkeit für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Landesmittel in vereinfachter Form an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiterzuleiten.

Frage 13

Wie schätzen Sie die derzeitigen Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege ein und sollten die Prüfrechte des Landesrechnungshofes erweitert werden? Wenn ja, inwieweit?

Die Kompetenzen des Landesrechnungshofes wurden vor kurzem bereits erweitert. Die Ergebnisse der Erweiterung sollten zunächst abgewartet und evaluiert werden, bevor eine erneute Erweiterung angedacht wird.

Fragen 14 – 17

s. Frage 13

Frage 18

Welcher zusätzliche Personalbedarf steht einer Ausweitung der Prüfrechte gegenüber?

Landkreisseitig ist eine Einschätzung nicht möglich.



Frage 19

Wäre es sinnvoll, eine Ausschreibungspflicht für soziale Pflichtaufgaben seitens der Kommunen einzuführen?

Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung in der Kommune im Bereich der Wohlfahrtspflege sollte ihren regionalen Bezug behalten, um die unterschiedlichen Bedarfe zu berücksichtigen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteuren muss erhalten und gewahrt bleiben

Frage 20

Wie bewerten Sie die Forderungen im Antrag der Fraktion DIE LINKE an die Landesregierung?

Hierzu kann landkreisseitig keine Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Karla Krüger

Karla Krüger
Beigeordnete und
2. Stellvertreterin der Landrätin

1 Anlage



**Finanzströme nach dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V vom 16.07.2013)
zur Weiterleitung an Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen**

gesetzl. Grundlage/ §§	Bezeichnung	Rechtsverordnung		Ab wann?	Stichtag/ Grundlage der Meldung	Stichtag/ Meldung an Land	Auszahlung durch Land an örtl. Träger d. öffentl. Jugendhilfe	Bemerkung
		ja	nein					
1. Säule - Grundförderung								
§ 18 Abs. 2	finanzielle Beteiligung des Landes an den allgemeinen Kosten		bisher nicht	schon immer	01.03. des Vorjahres gem. § 101 SGB VIII - Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, von im Zuständigkeitsbereich des örtl. Trägers der öffentl. JH lebenden Kindern	01.05.	02.01., 01.04., 01.07., 01.10.	2013 = 1283,16 € bei jährlicher Steigerung der Zuweisung um 2%.
2. Säule - Qualitätsförderung								
§ 18 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 8	Fachkraft-Kind-Verhältnis	x		2011 fortlaufend	01.03. des Vorjahres gem. § 101 SGB VIII - Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, von im Zuständigkeitsbereich des örtl. Trägers der öffentl. JH lebenden Kindern	01.05.	02.01., 01.07.	Landesmittel kommen in einer Summe, keine Transparenz möglich
	mittelbare pädagogische Arbeit im Kitabereich (Kinder ab 3. LJ), 5h wöchentlich auf VzÄ/vbE	x		2011 fortlaufend	01.03. des Vorjahres gem. § 101 SGB VIII - Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, von im Zuständigkeitsbereich des örtl. Trägers der öffentl. JH lebenden Kindern	01.05.	02.01., 01.07.	
§ 18 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 8	ergänzende Finanzmittel vorrangig für Kindertagespflege		x	01.08.2013	01.03. des Vorjahres gem. § 101 SGB VIII - Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, von im Zuständigkeitsbereich des örtl. Trägers der öffentl. JH lebenden Kindern	01.05.	02.01., 01.07.	
§ 18 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 8	Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen (Erhöhung von 20 auf 25 Stunden/jährlich)		x	2011 fortlaufend	01.03. des Vorjahres gem. § 101 SGB VIII - Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, von im Zuständigkeitsbereich des örtl. Trägers der öffentl. JH lebenden Kindern	01.05.	02.01., 01.07.	
§ 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 8	Fach- und Praxisberatung	x		2011 fortlaufend	01.03. des Vorjahres gem. § 101 SGB VIII - Anzahl der in Vollzeitäquivalente umgerechnete Plätze, von im Zuständigkeitsbereich des örtl. Trägers der öffentl. JH lebenden Kindern	01.05.	02.01., 01.07.	
§ 18 Abs. 7 i.V.m. § 18 Abs. 8	Verpflegung		x	2011 fortlaufend	Höhe der Kosten der Elternbeitragsübernahme aus vorvergangenem Jahr (für 2014 = 2012)	31.07.	02.01., 01.07.	Werden im Rahmen der Elternbeitragsübernahme gemäß § 21 Abs. 6 KiöG M-V an die Träger und Tagespflegepersonen weitergeleitet.
3. Säule - Einzelförderung								
§ 18 Abs. 9	gezielte Entwicklungsförderung gem. § 1 Abs. 6 (DESK)	x		2011 fortlaufend	Höhe der Kosten der Elternbeitragsübernahme aus vorvergangenem Jahr (für 2014 = 2012)	31.07.	02.01., 01.07.	
§ 18 Abs. 11	Umsetzung der Bildungskonzeption nach § 1 KiföG M-V	x		2011 fortlaufend	keine Angaben im Gesetz	keine Angaben im Gesetz	keine Angaben im Gesetz	
§ 18 Abs. 13, 14 i.V.m. § 18 Abs. 15	Eltermentlastung u3 und u7		x	seit 08/2012	Abschlagszahlung in Höhe des voraussichtlichen Bedarfes gem. Antragstellung	15.11.	02.01., 01.04., 01.07., 01.10.	Verwendungsnachweis bis 30.06. des Folgejahres für das jeweilige Vorjahr (Abschlagszahlungen sind abzurechnen) tatsächliche Festsetzung der Zuweisung durch LAGuS und ggf. Verrechnungen